

22. OKT. 1968

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

115

Gesetz: BAT §§ 37, 50; BGB §§ 814, 119, 400 ff; AVG § 18

Leitsätze:

Erkrankt ein Angestellter, der nach § 37 BAT Anspruch auf Zahlung der Krankenbezüge für die Dauer von 26 Wochen hat, und nimmt er vor Ablauf der 26 Wochen mit Einwilligung des Arztes die Arbeit für halbe Tage wieder auf, so steht ihm der Anspruch auf die Bezüge nach § 50 BAT selbst dann zu, wenn er vor Ablauf der 26 Wochen zu einer Kur verschickt wird und diese über den Zeitraum der 26 Wochen hinaus andauert. Die Höhe des Anspruchs bemißt sich nach der bis zum Kurbeginn für den Angestellten maßgeblichen Arbeitszeit.

Aktenzeichen: 1 AZR 79/68

Urteil des BAG vom 22. Oktober 1968 LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

..AZR 79/68

I Sa 228/67 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. Oktober 1968

115

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1968 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hümme und Hirschmann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. November 1967 - 4 Sa 228/67 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Fürsorgerin Frau W war seit mehr als zehn Jahren bei dem Beklagten als Angestellte tätig. Auf ihr Arbeitsverhältnis fand der BAT Anwendung. Frau W war bei der Klägerin, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, pflichtversichert.

Frau W erkrankte am 15. November 1965 arbeitsunfähig. Die Arbeitsunfähigkeit dauerte bis zum 13. Februar 1966. Nachdem sich ihr Gesundheitszustand gebessert hatte, arbeitete Frau W seit dem 14. Februar 1966 mit ärztlicher Erlaubnis vorerst halbtags. Der Beklagte behandelte Frau W weiterhin als arbeitsunfähig und zahlte ihr gemäß § 37 BAT ihr volles Gehalt als Krankenbezüge weiter. Er stützte sich insoweit auf ein Rundschreiben seines Arbeitgeberverbandes. Am 22. Mai 1966 stellte er wegen Ablaufs der Frist des § 37 BAT (26 Wochen) die Zahlung an Frau W ein.

Inzwischen, nämlich am 11. Mai 1966, hatte sich Frau W einem Heilverfahren, das bis zum 8. Juni 1966 dauerte und von der Klägerin verordnet war, unterzogen. Die Klägerin zahlte an Frau W ein Übergangsgeld gemäß § 18 AVG für die Zeit vom 23. Mai bis zum 8. Juni 1966. In Höhe des gezahlten Betrages trat ihr Frau W ihre vermeintlichen Gehaltsansprüche gegen den Beklagten für diesen Zeitraum ab. Dieser Anspruch, der bereits im Juli 1966 gegenüber dem Beklagten schriftlich geltend gemacht wurde, ist Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte sei verpflichtet gewesen, nach § 50 BAT Frau W für die Dauer des Heilverfahrens bezahlten Sonderurlaub zu gewähren, ihr also das von ihr zuletzt erdiente Gehalt auch über den 22. Mai 1966 hinaus zu zahlen. Sie begehrt im Prozeß die Verurteilung des Beklagten in unstreitiger Höhe von 263,50 DM. Der Beklagte leugnet seine Zahlungspflicht und rechnet hilfsweise gegen die Klageforderung auf.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Der Klageforderung kann nicht - auch nicht teilweise - entgegenggehalten werden, diese habe nach den Lohnsicherungsbestimmungen nicht oder jedenfalls nicht in voller Höhe abgetreten werden können, was übrigens unter Umständen von Amts wegen zu beachten wäre. Wie der erkennende Senat im Urteil vom 16. Januar 1968, 1 AZR 277/67, ausgesprochen hat, stehen Abtretungen vorliegender Art den Pfändungsschutzvorschriften in Verbindung mit den §§ 400 ff BGB nicht entgegen (vgl. auch die weiteren Nachweise im vorgenannten Urteil).

2. Das Landesarbeitsgericht hat sich in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils den Ausführungen im Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. März 1965 (BAG 17, 137 = AP Nr. 4 zu § 50 BAT) nicht angeschlossen. Während der Fünfte Senat die Auffassung vertreten hatte, zwischen den §§ 37 und 50 BAT bestehe ein Zusammenhang, § 37 BAT sei als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen und es bestehe deshalb nicht die Möglichkeit, die Frist des § 37 BAT noch zu verlängern, leugnet das angefochtene Urteil einen Zusammenhang zwischen den §§ 37 und 50 BAT; beide Vorschriften, so meint es, regelten unterschiedliche Sachverhalte, und § 50 BAT gewähre einen Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub auch dann, wenn bei Antritt der in § 50 BAT genannten Kur die Frist des § 37 BAT bereits abgelaufen sei.

Der erkennende Senat brauchte nicht zu entscheiden, ob die von einem Teil der Literatur gebilligten Ausführun-



gen des angefochtenen Urteils geeignet sind, die Ansicht, die der Fünfte Senat im Urteil vom 19. März 1965 vertreten hat, zu widerlegen. Denn im Streitfall ist der Sachverhalt von demjenigen, über den der Fünfte Senat zu befinden hatte, so verschieden, daß aus diesem Grunde eine Übertragung der Rechtsauffassung des Fünften Senats auf den hier vorliegenden Sachverhalt ausgeschlossen ist.

Das ergibt sich daraus, daß die Angestellte in dem vom Fünften Senat entschiedenen Fall bis nach dem Abschluß der Kur arbeitsunfähig erkrankt war und deshalb keine Arbeit erbringen konnte. Die Entscheidung des Fünften Senats beruht daher auf den Erwägungen:

- a) Die Angestellte habe keinen Sonderurlaub erhalten können, da sie nicht von einer Arbeitspflicht habe befreit werden können; vielmehr sei sie bereits durch ihre Arbeitsunfähigkeit von ihrer Arbeitspflicht befreit gewesen.
- b) Eine Weiterzahlung des Gehalts sei nicht in Betracht gekommen, da die Angestellte, wenn ihr keine Kur verordnet worden wäre, auch keinen Gehaltsanspruch gehabt hätte; sie hätte dann wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht arbeiten können, und eine Gehaltszahlung ohne Gegenleistung sei deshalb ausgeschlossen gewesen, weil die Frist des § 37 BAT abgelaufen gewesen sei.

Anders ist es im Streitfall. Die Zedentin arbeitete bereits seit dem 14. Februar 1966 wieder, wenn auch nur halbtags; sie hatte demzufolge einen Rechtsanspruch auf Zahlung des halben Gehalts. Diese ihre Arbeit mußte sie aus dem Grunde einstellen, weil sie durch die Klägerin zur Kur verschickt wurde. Der Beklagte mußte ihr deshalb Sonderurlaub gewähren, weil sie andernfalls unberechtigt ihrer Arbeit ferngeblieben wäre. Es lag also ein Fall des § 50 BAT vor. Wäre der Zedentin die Kur nicht verordnet worden, so hätte sie - wenn auch nur halbtags - weitergearbeitet, was sich aus den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt.

Was sie hinderte, ihre Arbeit einzustellen, war somit nicht eine Arbeitsunfähigkeit wie in dem vom Fünften Senat entschiedenen Fall, sondern eben die Verschickung durch die Klägerin zur Kur. Somit sind die Voraussetzungen des § 50 BAT gegeben, so daß der Zedentin der dort geregelte Anspruch grundsätzlich zustand.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die von der Klägerin angeordnete Kur auf dasselbe Grundleiden zurückzuführen ist, wegen dessen die Zedentin vom 15. November 1965 bis zum 13. Februar 1966 arbeitsunfähig krank gewesen war. Aufgrund jener Erkrankung hatte die Zedentin Krankenbezüge nach § 37 BAT lediglich für die Zeit von rund 13 Wochen erhalten. Selbst bei Hinzurechnung der Zeit vom 11. Mai bis zum 8. Juni 1966 ist die 26 Wochen-Frist nicht überschritten.

Ist hiernach die mit der Klage geltend gemachte Forderung dem Grunde nach entstanden, so bedarf es nicht der Prüfung, ob die Klage auch der Höhe nach begründet ist. Denn gegen die Höhe der Klageforderung hat sich der Beklagte weder in den Vorinstanzen noch in der Revisionsinstanz gewandt. Zudem läßt das Vorbringen der Parteien in Verbindung mit den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erkennen, daß die Klägerin der Berechnung der Forderung der Zedentin nur deren halben Gehaltsanspruch - entsprechend der halben Arbeitsleistung - zugrunde gelegt hat. Hierüber hat die mündliche Verhandlung vor dem Senat zudem noch letzte Klarheit erbracht.

3. Der hiernach begründeten Forderung der Klägerin gegenüber kann der Beklagte nicht aufrechnen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob er die Regelung mit der Zedentin, nach der dieser seit dem 14. Februar 1966 trotz Halbtagsarbeit das volle Gehalt weitergezahlt wurde, in Kenntnis des Umstandes getroffen hat, daß er dazu rechtlich nicht verpflichtet war. Wußte der Beklagte, daß er zur Zahlung nicht verpflichtet war, so scheitert die Aufrechnung an § 814 BGB. Wußte er es nicht, ging er vielmehr davon aus,



er sei verpflichtet, der Zedentin trotz Halbtagsarbeit das volle Gehalt weiterzuzahlen, so ist das Ergebnis kein anderes: In der Zahlung des vollen Gehalts durch den Beklagten und in der Annahme der Bezüge durch die Zedentin ist dann eine stillschweigend getroffene Vereinbarung zu sehen, durch die der ursprüngliche Arbeitsvertrag hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Arbeitsleistung geändert wurde. Mit der Zahlung des vollen Gehalts trotz Halbtagsarbeit hat der Beklagte also nur seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllt, nicht aber etwas ohne rechtlichen Grund geleistet.

Wenn der Beklagte meinte, er müsse trotz Halbtagsarbeit das volle Gehalt weiterzahlen, so befand er sich dabei möglicherweise in einem Irrtum. Es bedarf aber nicht der Prüfung, ob er seine der Zedentin gegenüber stillschweigend abgegebene Erklärung angefochten hat. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob eine Anfechtung überhaupt mit Rückwirkung erfolgen konnte. Denn bei dem möglicherweise auf Seiten des Beklagten vorliegenden, zum Abschluß der vorgenannten stillschweigenden Vereinbarung führenden Irrtum kann es sich nur um einen Motivirrtum gehandelt haben. Ein solcher ist rechtlich unbeachtlich; er berechtigte den Beklagten weder zur Anfechtung noch zur Zurückforderung etwa irrtümlicherweise bereits ausgezahlter Beträge. Auf Seiten des Beklagten ist somit keine Gegenforderung entstanden, mit der er aufrechnen könnte.

Auf die Frage des Wegfalls der Bereicherung kommt es angesichts dieser Rechtslage nicht mehr an.

gez. Wichmann

Wendel

Dr. Gröninger

Hümme

Kurt Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)